8. Mitteilung der Schutzgebietsausweisung

– über die Regierung an die Wehrbereichsverwaltung VI

– auf dem Dienstwege an die Bayer. Staatskanzlei zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen der Stationierungsstreitkräfte.

Dazu ist den zuständigen Stellen eine Kopie der Schutzgebietsverordnung bzw. -anordnung samt maßstabsgetreuer Karte zu übersenden.

Die Mitteilung soll enthalten

– den Hinweis auf eventuelle bestehende Manöverbeschränkungen etc. oder

– die Bitte – trotz Freigabe für Manöver (Nr. 4.4.7.2.) – möglichst schonend zu üben.